

Allgemein Geschäftsbedingungen

Teil A – Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. BARMatec GmbH (Verkäufer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Bestandteil des Vertrages.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Fixtermin-Angebote werden nicht abgegeben.
2.2 Die Annahme des Auftrages erfolgt nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung. Wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht, dürfen wir Aufträge auch teilweise annehmen.
2.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
2.4 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Anschlusswerte und Leistungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, an Zeichnung und Problemlösungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor.

3. Lieferung

3.1 Liefertermine und -fristen, bedürfen der Schriftform. Vereinbarte Lieferfristen beginnen frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Beibringung etwa vom Käufer zu beschaffende Unterlagen und einer ggf. zu leistenden Anzahlung. Lieferungen erfolgen ausdrücklich unter Vorbehalt der Selbstbelieferung.
3.2 Beim Vorliegen von durch den Verkäufer zu vertretende Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzende Nachfrist auf vier Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt.
3.3 Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind gegen den Verkäufer, wie auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
3.4 Der Verkäufer hat Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren, oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Brand usw., auch wenn bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten ein-treten - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von vier Wochen, beginnend mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt sich die Lieferzeit, oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
3.5 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wegen ständig fortschreitender Technik behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion und der Materialverwendung vor, soweit damit keine Beeinträchtigung der zugesicherten Eigenschaften bewirkt wird.

4. Annullierungskosten

4.1 Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

5. Preise

5.1 Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung und Aufstellung beim Kunden soweit nichts anderes vereinbart und vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde.
5.2 Die Rechnung ist spätestens nach dem am Tage der Lieferung gültigen Preislisten zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
5.3 Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise entsprechen der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Kostensituation. Sollten bis zum Lieferzeitpunkt Kostenänderungen eintreten, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, ist dieser berechtigt, den Preis entsprechend der veränderten Kostensituation anzugleichen. Sollte im Einzelfall eine Preisanziehung nicht zulässig sein, ist der Verkäufer nur berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
5.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Ansprüche des Kunden sind nicht statthaft.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegen den Kunden ausstehenden Forderungen, einschl. etwaiger Nebenforderungen, gleich als weiches Rechtsgut, unser Eigentum.
6.2 Die Ware darf nur im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußert werden. Wird noch nicht bezahlte Ware weiter veräußert, so tritt der Kunde die gegen Dritte bestehende Forderung in Höhe unseres jeweiligen vollen Guthabens schon jetzt an uns ab. Wir sind zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.
6.3 Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von noch unbezahlter Ware durch den Käufer ist unzulässig. Wenn von 3. Seite Ansprüche auf die Ware erhoben werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten und unser Eigentumsrecht geltend zu machen. Im Falle der Pfändung auch das Pfändungsprotokoll unverzüglich an uns zu übermitteln.
6.4 Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer.
6.5 Soweit der Käufer die Ware mit anderen Gegenständen verbindet, erwerben wir Miteigentum an den verbundenen Sachen im Verhältnis des Wertes der anderen, mit den von uns gelieferten, verbundenen Sachen. Falls der Käufer die verbundenen Waren verkauft, sind seine Forderungen aus solchem Verkauf des Miteigentums an uns abgetreten.
6.6 Wir sind bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nach-weislich abgeschlossen hat.

7. Versand und Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Verwendung die Geschäftsräume des Verkäufers verlassen hat.
7.2 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

8. Zahlung

8.1 Zahlung sofort netto bei Rechnungseingang, soweit nichts anderes vereinbart und vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurde. Zahlungsverzug tritt auch ohne vorangegangene Mahnung nach 30 Tagen ein.
8.2 Bei Zahlungsverzug sind wir ohne besondere Ankündigung oder Fristsetzung berechtigt, Verzugszinsen nach den banküblichen Sätzen mindestens jedoch mit 0,8 % pro Monat zu berechnen.
8.3 Bei Zahlungsverzug sind alle übrigen offenstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind weiterhin berechtigt, von laufenden Verträgen zurückzutreten, Lieferungen aus noch laufenden Abschlüssen einzustellen oder von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen oder nur gegen Nachnahme vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt (z.B. Scheckprotest), oder wenn uns erst nach Annahme des Auftrages Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung bedenklich erscheinen las-sen. In allen derartigen Fällen behalten wir uns außerdem das Recht vor, von unserem Eigentumsvorbehalt gem. Punkt 5 Gebrauch zu machen und zu diesem Zweck während der normalen Geschäftszeit beim Käufer die noch vorhandenen Bestände aus unseren Lieferungen anzunehmen und zurückzuholen.
8.4 Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Wechsel werden nicht angenommen.

9. Gewährleistung

9.1 Offensichtliche Mängel müssen dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.
9.2 Abweichend von 9.1 muss der Käufer dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich mitteilen, sowie Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekannt zu geben. Bei berechtigten Beanstandungen gewähren wir Nachbesserungen oder Ersatzlieferung. Für von uns gelieferte Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung unseres Anspruchs gegen unsere Lieferfirma.
9.4 Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
9.5 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschafts-zusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.
9.6 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag des Gefahrübergangs und beträgt sechs Monate.
9.7 Transportkosten, soweit wir für diese haften, sind uns unverzüglich unter gleichzeitiger Einsendung oder Übergabe eines vom Transportunternehmen und dem Käufer unterzeichneten Schadensprotokolls zu melden.

10. Aufrechnung

10.1 Die Aufrechnung mit der Gegenforderung des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis ist ausgeschlossen.

11. Anwendbares Recht

11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

12.1 Nürnberg wird als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart für den Fall, dass - der Kunde Volkkaufrum im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. - die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff., ZPO) geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Schecks und sonstige Urkunden, selbst wenn sie an anderen Orten zahlbar gestellt sind.

13. Teilnichtigkeit

13.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung stellt.

Teil B – Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Sämtliche Montagen, Reparaturen oder sonstige Werkleistungen führt BARMatec GmbH auf der Grundlage dieser Montagebedingungen durch. Sofern keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten auch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Arbeiten gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hier-mit ausdrücklich widersprochen. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und wer-den nur dann Bestandteil des Vertrages.

2. Vorbereitung der Arbeiten

2.1 Wir sorgen für die sorgfältige Auswahl und Anleitung des Personals. Stärke und Zusammensetzung des Personals behalten wir uns vor.
2.2 Die Kosten für die Montagevorbereitung im Werk (technische Klärung, Beschaffen von Ersatzteilen, Spezialwerkzeug oder Montagegerät etc.) werden in Rechnung gestellt. Schweres Montagegerät wie Gabelstapler, Arbeitsbühnen o.ä. werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Durchführung der Arbeiten

3.1 Der Besteller verpflichtet sich, bis bei der Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen, ohne dass dies nur durch Kosten anfallen. Insbesondere übernimmt es der Besteller auf seine Kosten...
3.1a ...für den Anschluss des Montagegerätes zu sorgen und eine den VDE-Vorschriften entsprechende Stromleitung zur Montagestelle zu schaffen.
3.1b ...für alle sonstigen zur Montage benötigten Bedarfsmittel, wie Betriebskraft, Heizung, Beleuchtung, sowie für freie Zufahrt, zu sorgen.
3.1c ...für die Sicherheit des Montageplatzes, des Montagegutes und der Montagemittel, der Ersatzteile, sowie des persönlichen Besitzes unserer Fachkräfte, gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder anderer nachteiliger Einwirkungen, zu sorgen.
3.1d ...für die Arbeiten, sowie für etwaige Nacharbeiten, entsprechend unserer Anforderung benötigten Hilfskräfte, insbesondere geeignete und fachkundige Maschinenführer, abzustellen. Die Hilfskräfte bleiben Personal des Bestellers, haben aber den Anordnungen unseres Montageleiters zu folgen. Der Montageleiter kann die Auswechslung ungeeigneter Personen verlangen.
3.2 Der Besteller wird ungeachtet des Umstandes, dass unser Montagepersonal gegen Krankheit und Unfall versichert ist, an der Montagestelle alle nötigen Arbeitsschutzmaßnahmen treffen, um die Entstehung von Unfällen und Krankheiten zu vermeiden. Sollten die Arbeiten im Freien oder bei schlechter Witterung erfolgen, so sorgt der Besteller auf seine Kosten für Abdeckplanen, Unterstände und für verschleißbare und heizbare Räumlichkeiten zum Aufenthalt und zum Waschen.
3.3 Der Besteller trifft alle Vorbereitungen, dass bei Ankunft des Personals die Arbeit beginnen und zügig durchgeführt werden kann. Wir werden den Besteller nach Kräften unterstützen und ihm alle notwendigen Informationen, wie Pläne oder Anleitungen, rechtzeitig zuschieken.
3.4 Der Transport der Lieferteile und des Montagegerätes bis zum Montageort, das Ausladen sowie die Einlagerung des Materials geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn zur Überwachung des Transports unser Montagepersonal hinzugezogen wird. Auch während der Montage trägt der Besteller die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung.

4. Preise und Zahlungen

4.1 Werkleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Die Abrechnungseinheit beträgt 1 Stunde.
4.2 Bei der Berechnung der Kosten für die Entsendung des Personals legen wir die in der Anlage aufgeführten Sätze zugrunde. Falls sich Löhne, Auslösungen oder Sozialabgaben vor Beendigung der Montage erhöhen sollten, sind wir berechtigt, diese Sätze entsprechend zu berichtigen.
4.3 Wir stellen unserem Personal das für die Montage erforderliche Handwerkszeug und Montagegerät zur Verfügung. Für Diebstahl, Verlust und Beschädigung während des Transports und auf der Baustelle haftet der Besteller. Die Kosten für Hin- und Rücktransport werden berechnet.
4.4 Die Abrechnung der Montagekosten sind wir zur Ausstellung von monatlichen Teilrechnungen berechtigt. Die End-abrechnung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Montage. Für unsere Abrechnung wird der Besteller die geleis-teten Arbeitsstunden und die ordnungsgemäße Durchführung der Montagearbeiten durch Unterschrift auf unseren vorgedruckten Serviceberichten bestätigen. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend, so gelten die von unserem Personal getroffenen Feststellungen auf den Serviceberichten auch ohne Unterschrift des Bestellers als verbindlich. Die Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Freiwillige Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen des Bestellers an das Montagepersonal, die nicht mit uns vereinbart wurden, können in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
4.5 Für die von uns gelieferten und bei der Montage verbrauchten Rohstoffe und Materialien, werden nach unsere gel-tenden Preise berechnet.

5. Arbeitszeit

5.1 Grundsätzlich gilt die Arbeitszeitordnung. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 38,5 Stunden. Im Allgemeinen fallen die Arbeitsstunden Werktags in die Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
5.2 Für besonders schwierige, schmutzige oder gefährliche Arbeit, behalten wir uns vor, einen Aufschlag zu erheben.
5.3 Fahrtzeit und Wartezeit gelten jeweils als Arbeitszeit. Fahrtzeiten zum/vom Hotel gelten als Arbeitszeit.
5.4 Der Arbeitstag hat höchstens 10 Stunden.

6. Anreise und Unterkunft

6.1 Im Allgemeinen reisen unsere Monteure mit dem Kfz. Bei der Berechnung hierfür legen wir die im Angebot aufge-führten Sätze zugrunde.
6.2 Die Unterkunft wird nach Aufwand abgerechnet. Wir setzen ein Hotel nach europäischem Standard voraus.

7. Dauer der Montage

7.1 Die Montagedauer ist durch die Verhältnisse am Montageort und die vom Besteller gewährte Unterstützung bedingt.
7.2 Den Monteuren muss Gelegenheit gegeben werden, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein, wenn dies von ihnen für erforderlich gehalten wird. Der Besteller ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die durch die Arbeitszeitverlängerung notwendig werden. Hierzu gehört u.a. auch die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen.
7.3 Alle Angaben über die Dauer der Montagearbeiten werden nach bestem Wissen gemacht. Wir führen die Arbeiten so schnell wie möglich durch; die Überschreitung angegebener Fristen berechtigen den Besteller jedoch nicht, Schadenersatz zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder von den vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuweichen.
7.4 Wartezeiten oder verlängerte Arbeitszeiten, die ohne unser Verschulden durch Montageunterbrechungen oder Ver-zögerungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso hierdurch entstehende zusätzliche Reisen des Montagepersonals.

8. Abnahme

8.1 Jede ausgeführte Arbeit ist nach Beendigung vom Besteller bzw. dessen Vertreter abzunehmen.
8.2 Der Besteller kann die Abnahme des Liefergegenstandes nicht verweigern, wenn es sich um einen wesentlichen Mangel handelt und wir uns zur Beseitigung des Mangels bereit erklärt haben.
8.3 Erfolgt aus irgendwelchem Grunde, der nicht durch uns vertreten ist, die Abnahme nicht im Anschluss an die Montagearbeiten, so gilt der Liefergegenstand und die Montage oder Instandsetzung nach Ablauf von 14 Tagen seit der Beendigung als abgenommen. Wird eine nochmalige Anwesenheit unseres Montagepersonals zur Übergabe ge-wünscht, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers.
8.4 Mit der Abnahme geht die Gefahr und Sorge für die betriebsgemäße Ausgestaltung der Anlage auf den Besteller über.

9. Schlussbestimmung

9.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
9.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung stellt.
9.3 Im Übrigen gelten unsere Haftungsbedingungen für Lieferung und Leistung, insbesondere auch die dort enthaltenen Haftungsregelungen, wonach wir nur haften, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.